



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 24 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen
- Nr. 25 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen;
Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz; Beschränkungen für Grenzgänger, Grenzpendler und für Betriebe

**24. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG sowie § 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Ergänzung zur 11. BayIfSMV folgende für den gesamten Landkreis Hof geltende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 23.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 25 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.02.2021, wird wie folgt geändert:

- Der Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.4 angefügt:
- 2.4 Das Personal der unter Ziffer 2.1 genannten Einrichtungen hat sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, in der der/die Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Land-

ratsamt Hof und dem Gesundheitsamt vorzulegen. Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust hat der Beschäftigte das Landratsamt Hof und das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

- Nr. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Sie tritt mit Ablauf des 21.03.2021 außer Kraft.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung umfasst größtenteils nur die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung. Die Gründe, die den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machten, liegen weiterhin vor. Insoweit wird auf die Begründung der Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass im Landkreis Hof weiterhin ein deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von 169,8 (Stand 04.03.2021) gegenüber dem bayerischen Landeswert von 68,0 (Stand 04.03.2021) vorliegt und dass nunmehr ein hoher Prozentanteil der positiv getesteten Personen im Landkreis Hof von einer Virusmutation betroffen ist. Die neu getroffene Anordnung der Testung des in Ziffer 2.1 genannten Personals stützt sich auf § 28a Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 Abs. 2 Satz 1 sowie § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV. Danach ist die Anordnung derartiger Testungen von Beschäftigten von Alten- und Pflegeheimen zulässig, um die Ausbreitung einer Infektion mit dem Coronavirus in Einrichtungen der Altenpflege zu verhindern, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität

der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des BayVGH, Beschluß vom 02.03.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss v. 02.03.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen. Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich, da die Inzidenzzahl im Landkreis Hof gegenüber dem Inzidenzwert im Freistaat Bayern fast um das Dreifache erhöht ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur

Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 04.03.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

25. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen; Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz; Beschränkungen für Grenzgänger, Grenzpendler und für Betriebe

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie § 25 i.V.m. § 27 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 11.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 7 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Satz 1 wird das Datum 07.03.2021 durch das Datum 28.03.2021 ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung umfasst lediglich die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung. Die Gründe, die den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machten, liegen weiterhin vor. Insoweit wird auf die Begründung der Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass im Landkreis Hof weiterhin ein deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von 169,8 (Stand 04.03.2021) gegenüber dem bayerischen Landeswert von 68,0 (Stand 04.03.2021) vorliegt und dass nunmehr ein hoher Prozentanteil der positiv getesteten Personen im Landkreis Hof von einer Virusmutation betroffen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 04.03.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de